

§ 263 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1) Ist in der Beschwerdevorentscheidung die Bescheidbeschwerde
 1. a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen § 260) noch
 2. b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären, so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.
2. (2) In der Beschwerdevorentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages § 264) hinzuweisen.
3. (3) Eine Beschwerdevorentscheidung wirkt wie ein Beschluss § 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde.
4. (4) § 281 gilt sinngemäß für Beschwerdevorentscheidungen; § 281 Abs. 2 allerdings nur, soweit sich aus der in § 278 Abs. 3 oder in § 279 Abs. 3 angeordneten Bindung nicht anderes ergibt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at